

## Täuschung des Erwerbers über die Einzahlung der Stammeinlage

Veräußert ein Gesellschafter seinen GmbH-Anteil, so muss der Erwerber bei der Gesellschaft als neuer Gesellschafter förmlich angemeldet werden, d.h. ihr muss die Übertragung des Geschäftsanteils mitgeteilt werden. Damit gilt gegenüber der GmbH nur noch der Erwerber als Gesellschafter. Ist die Stammeinlage noch nicht voll gezahlt, haften Veräußerer und Erwerber für die Zahlung. Was aber, wenn der Erwerber vom Veräußerer über die Einzahlung der Stammeinlage getäuscht wurde? Der Erwerber kann den Übertragungsvertrag wegen Täuschung anfechten. Damit fällt der Übertragungsvertrag rückwirkend weg; der Erwerber wird gestellt, als habe er den Anteil nie erworben. Dies soll nach der Rechtsprechung des BGH aber nicht im Verhältnis zur GmbH

gelten. Der Erwerber habe schließlich bisher alle Gesellschafterrechte ausgeübt. Der Wegfall der Gesellschafterstellung habe insoweit nur Wirkung ab dem Zeitpunkt der Anfechtung. Der Erwerber haftet damit gegenüber der Gesellschaft, kann u.U. beim Veräußerer aber bei dessen Vermögenslosigkeit keinen Regress nehmen. Diese Rechtsprechung ist heftig kritisiert worden. Das OLG Hamm hat jetzt mit Urteil vom 13.12.2005 mit dezidiert Begründung die Auffassung vertreten, dass auch gegenüber der GmbH die Rückwirkung der Anfechtung gilt. Die GmbH könne ja nach wie vor auf den Veräußerer zugreifen. Die Auffassung des BGH führe zu Risiken für den Erwerber, die die Verkehrsfähigkeit von GmbH-Anteilen erheblich einschränkten. Der BGH muss sich nun in

der Revision mit den Argumenten des OLG Hamm auseinandersetzen. Eine Entscheidung liegt noch nicht vor.

Vorsorglich sollte man, wenn man über die Einzahlung des erworbenen Geschäftsanteils getäuscht wurde, möglichst schnell anfechten und dies der GmbH mitteilen. In laufenden Gerichtsverfahren sollte man sich auf das beim BGH zum Aktenzeichen II ZR 17/06 anhängige Verfahren berufen, damit das Gericht das Verfahren bis zur Entscheidung des BGH aussetzt. In Übertragungsverträgen sollte man sich ausdrücklich durch den Veräußerer versichern lassen, dass der Anteil voll eingezahlt wurde, damit es später beim Nachweis der Täuschung keine Probleme gibt.

*Rechtsanwalt Dr. Andreas Klose, Potsdam*

**Dr. Andreas Klose**

**RECHTSANWÄLTE**

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam  
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478  
E-Mail: [kontakt@rechtsanwaelte-klose.com](mailto:kontakt@rechtsanwaelte-klose.com)  
[www.rechtsanwaelte-klose.com](http://www.rechtsanwaelte-klose.com)*

*in Kooperation mit*

**Michael Süß**

**STEUERBERATER**

*Fritz-Zubeil-Straße 12 · 14482 Potsdam  
Tel. 0331 704188-0 · Fax 0331 7481783  
Neustädtischer Markt 28  
14776 Brandenburg an der Havel  
Tel. 03381 2204-80 · Fax 03381 2204-81  
E-Mail: [kontakt@steuerberater-suess.de](mailto:kontakt@steuerberater-suess.de)  
[www.steuerberater-suess.de](http://www.steuerberater-suess.de)*